

Frau
Maxi Mustermann
Kaltenborner Straße 200
03172 Guben

1 ← **Verbrauchsstelle:**
Kaltenborner Straße 200
03172 Guben

2 ← **Rechnungsnummer** 35-12-0008
3 ← Rechnungsdatum 12.10.12
4 ← Fälligkeitsdatum 26.10.12
Kunden-/Verbrauchsstellen-Nr. S100200 / S500163
(Diese Daten bitte bei jeder Rückfrage angeben)

Rechnungstext für Schlussrechnung Strom!

Sehr geehrte Frau Mustermann,

nachfolgend erhalten Sie Ihre Rechnung für den Versorgungszeitraum vom 01.07.12 bis 26.09.12:

Strom	5 ← Verbrauch 28 kWh	6 ↑ Tage 88	7 ↑ Vorverbrauch	Tage	8	Betrag EUR
						24,99
Gesamtbetrag					9	+ 24,99
abzögl. geleisteter Zahlungen bis 12.11.12						-40,00
Guthaben						15,01

Wir werden den Guthabensbetrag von 15,01 EUR auf Ihr Konto bei SPARKASSE SPREE-NEISSE (BLZ 18050000), Konto-Nr. XXXXXXXXXX überweisen.

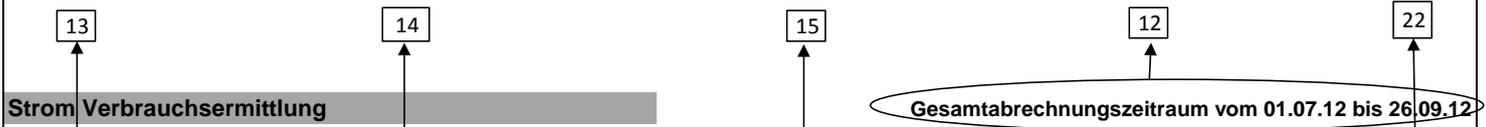
11
Ust.-Nachweis

	MwSt %	Abrechnung Netto EUR	Abrechnung MwSt EUR	Angeforderte Abschlagsbeträge Netto EUR	Abschlagsbeträge MwSt EUR	USt. Differenz EUR
	19	21,00	3,99	67,24	12,76	-8,77
Gesamt		21,00	3,99	67,24	12,76	-8,77

Die Ermittlung der Beträge entnehmen Sie bitte der Anlage.

ERLÄUTERUNGEN zur Schlussrechnung Seite 1

- Die Verbrauchsstelle ist der Ort, an dem die Stromlieferung erbracht wird.
- Das Rechnungsdatum ist der Tag, an dem die Rechnung erstellt wurde.
- Das Fälligkeitsdatum ist der Tag, an dem der unter Punkt 10 ausgewiesene Betrag fällig wird.
- Die Kunden-/Verbrauchsstellen-Nr. sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.
- Der Verbrauch ist der Gesamtverbrauch in kWh für den gesamten Abrechnungszeitraum, z.B. 01.07.12- 26.09.12 (ist auf der Schlussrechnung Seite 2, Punkt 22 ausgewiesen).
- Hier ist der Versorgungszeitraum in Tagen angegeben (01.07.12 - 26.09.12 = 88 Tage).
- Der Vorverbrauch ist der Gesamtverbrauch des Vorjahres (01.01.11- 31.12.11), wenn vorhanden.
- Der Gesamtbetrag in EUR gibt Auskunft über den Gesamtbetrag der Rechnung. Die detaillierte Zusammensetzung des Gesamtbetrages können Sie der Schlussrechnung Seite 2 entnehmen (Punkt 27).
- Die abzüglich geleisteten Zahlungen = Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet.
- Hier ist der fällige Rechnungsbetrag (Guthaben/ Nachzahlung), der sich aus der Differenz aus dem Gesamtbetrag (Punkt 8) und der geleisteten Zahlungen (Punkt 9) ergibt, angegeben.
- Der Umsatzsteuer-Nachweis weist die im Gesamtbetrag und in den geleisteten Zahlungen enthaltene Mehrwertsteuer aus.



Zähler-Nr.	Zählpunktbezeichnung	Code-Nr./GLN	Faktor	Verbrauch
Datum von - bis	Zählwerk	Ablesekennung	Differenz	
226000-40041981	DE000999031720000000000000443107	4042805000102		
01.07.12 - 26.09.12	1	6390,0	6418,0	2/11/21
			28 kWh	

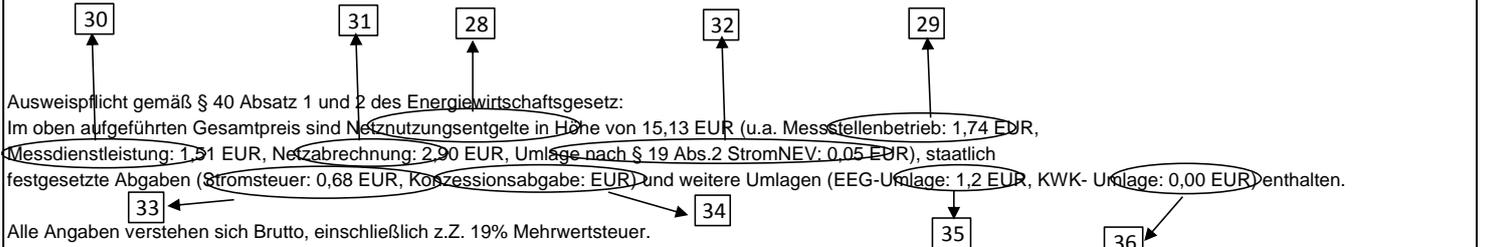
Gesamt Strom	16	17	18	19	20	21	28 kWh
---------------------	----	----	----	----	----	----	--------

Datum von - bis	Preisbestandteil	Verbrauch	Preis	Netto EUR	Ust. EUR	Brutto EUR
(S-HK-900)						
01.07.12 - 26.09.12	Arbeitspreis	28 kWh	20,90 Cent/kWh	23	5,85 19%	1,11
01.07.12 - 29.09.12	Grundpreis	88 Tag(e)	63,03 EUR/Jahr	25	15,15 19%	2,88

Gesamt Strom	28 kWh	21	3,99	24,99
---------------------	--------	----	------	-------

Legende Ablesekennung

Ablesehinweis	Wertart	Ablesegrund
1 Ermittlung durch Netzbetreiber	11 Abgelesener Wert	21 Vertragswechsel (z.B. Lieferantenwechsel)
2 Ermittlung durch Lieferant	12 Ersatzwert - geschätzt, veranschlagt	22 Gerätewechsel
3 Ermittlung durch Messstellenbetreiber	13 Wert aus Kundenselbstablesung	23 Geräteeinbau
4 Ermittlung durch Messdienstleister	14 korrigierter Wert (aus Ablesung)	24 Geräteausbau
		25 Turnusablesung
		26 Zwischenablesung (z.B. Tarifwechsel)



Ausweisungspflicht gemäß § 40 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetz:
 Im oben aufgeführten Gesamtpreis sind Netznutzungsentgelte in Höhe von 15,13 EUR (u.a. Messstellenbetrieb: 1,74 EUR, Messdienstleistung: 1,51 EUR, Netzaufrechnung: 2,90 EUR, Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV: 0,05 EUR), staatlich festgesetzte Abgaben (Stromsteuer: 0,68 EUR, Konzessionsabgabe: EUR) und weitere Umlagen (EEG-Umlage: 1,2 EUR, KWK-Umlage: 0,00 EUR) enthalten.

Alle Angaben verstehen sich Brutto, einschließlich z.Z. 19% Mehrwertsteuer.

(Im Internet unter www.ev-guben.de werden noch einmal alle Rechnungsbestandteile ausführlich erklärt bzw. liegen in unseren Geschäftsräumen aus.)

Energieträgermix der Energieversorgung Guben GmbH
 63% Kohle, 20% Kernenergie, 15% Erdgas, 1% Sonstige erneuerbare Energien, 1% Sonstige fossile Energieträger
 Informationen über die mit diesen Energieträgermix verbundenen Umweltauswirkungen (Emissionen und Abfallmengen) erhalten Sie im Internet: www.ev-guben.de/strom/stromkennzeichnung.html

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an uns per Post: Energieversorgung Guben GmbH, Gasstraße 11, 03172 Guben, telefonisch: 03561/5081-0 oder e-mail: info@ev-guben.de gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihrer Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist erreichbar per Post:
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen;
 Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, per Telefon: Mo.-Fr. von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter 030 22480-500 oder bundesweites Infotelefon: 01805/ 101000 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min) per Fax: 030/22480-323 oder per E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, FAX: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de oder E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 1 Energiedienstleistungsgesetz:
 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz finden Sie auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de oder in der Kundenberatung der Energieversorgung Guben GmbH.

ERLÄUTERUNGEN zur Schlussrechnung Seite 2

- 12 Der Gesamtabrechnungszeitraum gibt an, für welchen Zeitraum wir Ihnen die Rechnung erstellen.
- 13 Zählernummer ist die Gerätenummer des eingebauten Stromzählers.
- 14 Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Lieferstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen.
Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.
- 15 Die Code-Nr./GLN (Netzbetreibernummer) dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.
- 16 Ein Zählwerk ist eine Vorrichtung zum Erfassen und Anzeigen von Mengen (kWh).
Bei Bedarf (z.B. elektrisch betriebene Wärmespeicherheizungen) können Zähler mit zwei Tarifzählwerken eingesetzt werden, um in Zeiten geringer Nachfrage (z. B. nachts) den Stromverbrauch für den Kunden günstiger abrechnen zu können. Die Umschaltung zwischen den Zählwerken wird entweder durch eine Zeitschaltuhr oder Rundsteueranlagen gesteuert.
- 17 Zählerstand am Anfang des Abrechnungszeitraumes (hier 01.07.12) in kWh.
- 18 Zählerstand am Ende des Abrechnungszeitraumes (hier 26.09.12) in kWh.
- 19 Die unter Ablesekennung angegebenen Ziffern geben Auskunft über die Ablesung selbst. Erläuterungen sind unter Legende Ablesekennung (Ablesehinweis, Wertart und Ablesegrund) zu finden.
- 20 Der Verbrauchswert ist der vom Stromzähler gemessene Stromverbrauch in kWh für die jeweilige Abrechnungsperiode. (Differenz zwischen den Zählerständen 01.07.12 - 26.09.12)
- 21 Mit dem Faktor wird die gemessene Energiemenge multipliziert.
- 22 Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.
Der Verbrauchswert in kWh ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes (Punkt 20) und dem Faktor (Punkt 21).
- 23 Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Energie.
- 24 Der Preis "Brutto" ergibt sich aus der Multiplikation des Arbeitspreises (Punkt 23) mit dem Verbrauch in kWh (Punkt 22) zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.
- 25 Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.
- 26 Der Preis "Brutto" ergibt sich aus der Multiplikation des Grundpreises (Punkt 25) mit der Anzahl der Monate/Kalendertage zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.
- 27 Der Wert Gesamt Strom ist die Summe von Grund- und Arbeitspreis für den Abrechnungszeitraum 01.07.12 - 26.09.12 (ist auf der Schlussrechnung Seite 1, Punkt 8 ausgewiesen).
- 28 Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
- 29 Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.
- 30 Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs, sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.
- 31 Die Netzabrechnung beinhaltet die Kosten für die Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten.
- 32 Die Umlage nach § 19 Abs.2 Stromnetzentgeltversorgung sagt aus, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren zu erstatten. Diese Erstattung werden gem. §19 Stromnetzentgeltverordnung auf den Letztverbraucher (Kunde) umgelegt.
- 33 Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.
- 34 Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiter verrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 35 Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.
- 36 Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid- Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.
- 37 Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebenen Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.